



**Widerspruchsrecht gegen die
Datenübermittlung von
Wehrpflichtigen an das
Bundesamt für das
Personalmanagement der
Bundeswehr**

Die Meldebehörde der Stadt Mosbach weist darauf hin, dass die §§ 15 und 24 a des Wehrpflichtgesetzes seit dem 1. Juli 2011 ausgesetzt worden sind. An deren Stelle trat die einmalige Datenübermittlungspflicht der Meldebehörde im Jahr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März. Dabei werden folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Geburtsjahrgang 2000), übermittelt:

- 1.) Familienname,
- 2.) Vorname/n,
- 3.) gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben. Widersprüche gegen eine Datenübermittlung sind schriftlich bis zum **28.02.2017** an das Bürgermeisteramt Mosbach, Bürgerdienste/Einwohnerwesen, Hauptstr. 29, 74821 Mosbach zu richten.

Mosbach, 16.01.2017

Michael Keilbach Bürgermeister